

## **Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 2023/159/1**

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Federführung: Hauptamt        | Datum: 12.10.2023 |
| Bearbeiter: Alexander Winkler | AZ:               |

| Gremium  | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Zusatzinfo |
|----------|------------|---------------|------------|------------|
| Stadtrat | 26.10.2023 | Entscheidung  | öffentlich |            |

Top Nr. 3                      Sitzung des Stadtrates am 26.10.2023

### **Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenverordnung) nach Art. 16 Abs. 1 LStVG**

#### **Sachverhalt:**

Wie in anderen Städten und Gemeinden kommt es auch in Töging a. Inn zu einer überdurchschnittlichen Taubenpopulation, sodass ohne Gegenmaßnahmen eine starke Verschmutzung durch deren Kot entsteht. Der stark ätzende Kot von Tauben, wenn sie in großer Anzahl auftreten, verursacht hygienische und wirtschaftliche Schäden, insbesondere an Gebäuden, auf deren Sims und Vorsprüngen sie sich niederlassen oder nisten sowie auf Straßengrund oder parkenden Autos. Es drohen sogar Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Haustieren durch die Verbreitung von Krankheitserregern und Parasiten. Der Feder- und Kotstaub kann bei Menschen auch Allergien hervorrufen.

Als Hauptursache einer übermäßigen Taubenpopulation gilt die zusätzliche Fütterung, da die Tauben dadurch ein übermäßiges Brutverhalten entwickeln. Ein Fütterungsverbot hat sich daher, auch nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, als wirksamstes, auch mit dem Tierschutz übereinstimmendes Gegenmittel erwiesen.

Gemäß Art. 16 des Landesstraß und Verordnungsgesetzes (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen. In den Verordnungen kann insbesondere bestimmt werden, dass das Füttern von Tauben verboten ist sowie dass die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden haben.

In der Verordnung kann geregelt werden, dass Verstöße hiergegen mit Geldbuße belegt werden können.

Zur Bekämpfung der vorhandenen Taubenpopulation und zur Vermeidung von hieraus entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll daher mittels nachfolgender Verordnung nach Art. 16 Abs. 1 LStVG ein Taubenfütterungsverbot für das Gebiet der Stadt Töging a. Inn erlassen werden.

**Verordnung  
zur Bekämpfung verwilderter Tauben  
(Taubenverordnung)  
vom ...**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

**§ 2 Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet Töging a. Inn verwilderte Tauben zu füttern. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

**§ 3 Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Töging a. Inn oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;
2. entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt Töging a. Inn oder deren Beauftragter nicht duldet.

**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Töging a. Inn, ...  
Stadt Töging a. Inn

Dr. Windhorst  
Erster Bürgermeister



**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat beschließt mit .../... Stimmen, oben genannte Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenverordnung) der Stadt Töging a. Inn wie vorgelegt zu erlassen.**